

8.3. Anwendung des Standes der Technik

Bei der Anwendung des Begriffes „Stand der Technik“ ist zu fragen, ob es sich um Anlagen und Einrichtungen handelt, die in Großserien Produzenten oder Konsumenten angeboten werden, oder ob es sich um Spezial- bzw. Großanlagen handelt, die nur in geringer Zahl bzw. nur in großen Zeitabständen errichtet werden.

Im ersten Fall ist jedenfalls sicherzustellen, daß fortschrittliche und ausreichend erprobte und betriebssichere Einrichtungen vorgeschrieben werden. Im zweiten Fall ist auf den Aspekt der Fortentwicklung der Technik, insbesondere also der Anwendung neuester technischer Erkenntnisse, besonders Bedacht zu nehmen.

Unbestritten in diesem Zusammenhang ist, daß neben der Anwendung des Standes der Technik auch eine Prüfung der konkreten Umweltsituation erfolgen muß, die maßgebend für die Genehmigung der Errichtung oder des Betriebes von Anlagen, Geräten und Fahrzeugen ist.

Bei der Errichtung von Neuanlagen bereitet eine Berücksichtigung des Standes der Technik im allgemeinen keine Probleme. Bei Altanlagen müssen neben den technischen auch die betriebswirtschaftlichen Probleme berücksichtigt werden.

Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen ist hierbei unter Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Rechnungen zu prüfen, wieweit ältere aber noch arbeitsfähige technische Verfahren

1. ohne Änderungen beibehalten,
2. nachgerüstet (Anpassung an den Stand der Technik) oder
3. stillgelegt werden sollen.

8.4. Bereiche der Umwelttechnologie

- Reinigungstechnologien im klassischen Sinn wie z. B. Abluftreinigung, Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung und Lärmschutzeinrichtungen als nachgeschaltete Maßnahmen.
- Entwicklung und Anwendung emissionsarmer technischer Verfahren inklusive besserer Rohstoff- und Energieausnutzung (integrierte Verfahren) sowie von Verfahren, die Abfall- und Recyclingaspekte berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß es nicht zur Entstehung neuer Umweltbelastungen in anderen Sektoren (Medien) kommt.